

*Sebastian Hasler aus Eschen bittet Johann Adam von Liechtenstein wegen seiner ungelösten Erbschaftsstreitigkeiten um einen Beschluss. Ausf. o. O., vorgelegt 1703 April 12, AT-HAL, H 2610, unfol.*

[7] Durchleuchtigster, deß Hayligen Römischen Reichs<sup>1</sup> fürst, gnädigster fürst und herr.<sup>2</sup>

Euer hochfürstlich durchleucht geruhen auß beyligendem extract sub littera A gnädigist zu vernemen, waß massen der graff und herrschafftten Vaduz und Schellenberg policey- und landtsordnung titel 3<sup>to</sup> von erbschafftten in der beyseits oder zwerch-linien im sibendten fahl mit claren worten außweiset, und vermag, wann ein verstorbner weder in ab- noch aufsteigender linien, auch khein baydbändiges geschwüstrig, noch deroselben khinder verlaßet, das alßdann seine einbändige geschwüstrige das verstorbene erben sollen etc.

Nun hat sich eraignet, daß mein stiefsöhnlein Hannß Wangner, deß Peter Wangners zu Eschen<sup>3</sup>, schellenbergischer herrschafft, alß meines vorfahrers in der ehe und Catharina Hopin, meines iezigen [2] eheweibs, eheleiblicheß khind seinen anum paternum Emanuel Wangner (massen der vatter Peter Wangner alberaith mit todt abgangen wahre) neben erstbesagten vatters geschwüstrigten Catharina, Anna Maria, Joseph, Anna und Johannes denen Wangner und Wangnerinnen hat erben helffen, und für seinen theyl 250 fl.<sup>4</sup> bekhommen. Nicht weniger hat dißes mein stiefsöhnlein auch von letzternandtem seines vatters brudern Johannesen, so lädigen standts gestorben, bey 30 fl. erbsweiß gezogen. Nachdeme nuhn aber solcher mein stiefsohn das zeitliche auch gesegnet, und khein beydbändiges geschwüstrigt, sonderen neben seiner rechten leiblichen mutter, allein ihre ovn mir erzeugte 3 khinder, Ferdinand, Anna Maria und Salome, alß sein, des verstorbnen frater et sorores utericos hinderlassen. Alß haben sich solche obangezogener disposition der allegirten landtsordnung gemess alß rechtmessige nächste erben angeben, disem begehren aber widersezen sich deß vatters Peter Wangners seelig vorangedeute geschwüstrigte [3] alß welche dan Emanuel Wangner miterben helffen, beziehen sich auf den in erwehnter landtsordnung ditto titel enthaltenen 10. fahl, dem ich sub littera B ebenfahls beylege, und suchen zue behaupten, das sie vigore illius actis des erblassers einbändige geschwüstrerten von dem, waß der defunctus von seinem ehni, dem Emanuel Wangner, ererbt hat, ausschliessen neben deme sie die von ihrem brueder Johannesen seelig hergeflossene 30 fl. auch widerum zueruckh haben wollen. Wann mann aber, gnädigster fürst und herr, den tenorem besagten 10. fahls oder articuls, auch das subnectierte exempel und dessen erklärung gegen einander haltet und genau consideriert, so zaiget sich ganz clar, das sothaner articul mit dem casu quæstionato nicht zu thuen habe, und sich auf solchen nicht qualificire, massen die quæstion in disem 10. articul allein dahin gehet, ob deß erblassers vatters geschwüstrigte und geschwüstrigt khinder, wann der erblasser kheine leibliche geschwüstrert hinderlasset, des ehnis und der ahna geschwüstrerte von der erbschafft ausschliessen [4] thuen, wie dann das schema und dessen erklärung den sensum des vorstehenden articuls ganz deutlich erleuteren, und es also in casu quæstionis bey der eingangs angezogenen general disposition des 7. fahls, weilen solche in denen nachfolgenden articulis specificè nicht geenderet wirdt, sein verbleiben hat, und zwahr umb so vihl mehrere, indeme solches auch der verordnung gemainer rechten ganz conform ist, man aber dem juri communi und dessen disposition in allen fählen so lang und vihl zu in hæriren hat, biß mann auß denen landts-ordnungen, oder statutis localibus eine klare, ohnzweifentliche disposition in contrarium darthuen und beweießen khan.

---

<sup>1</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>2</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

<sup>3</sup> Eschen, Gem. (FL).

<sup>4</sup> Gulden (Florin).

Dahero ich verhoffe, eß werden meine 3 khinder, alß deß jüngst verstorbenen erblassers rechte leibliche, wiewohlen einbändige geschwüsterete, defectus beydbändigen, von ihres brüederlins seelig erbschafft, generaliter und ohne differenz, wo sein vermögen hergeflossen seye, nicht repellirt werden khönden. Aldieweilen aber die wangnerische und mit ihnen ein oder anderer vorgesetzter, so auf ihrer seiten stehet, durchzutrukhen [5] und den ex parte deß gemeinen armen manß bey ehemahliger regierung beraihths öffters arrogierten gewalth annoch außzueyeben vermainen, mithin das der mehr allegirte 10. fahl in unßerer controcers zue ihrem favor zu verstehen seye, sich einbilden. Ich hingegen der hoffnung bin, daß er meinen khinderen auß oberstandenen uhrsachen an ihrem erbrecht kheinen abbruch, oder nachtheil bringe, dergleichen landtsordnungen aber zu interpretiren und zue erläuteren niemand, dan allein der hohen landtsobrigkheit (alß von dero sie ihren uhrsprung und würckung haben) gebühret und zuestehet. Zumahlen mein gegentheyl euer hochfürstlich durchleucht landtsvogten, nachdeme die sache 2 mahl vor verhör ventilirt worden ist, suspectirt und für partheyisch gehalten hat, sich aber uach dißer casus öffters eraignen khann. Alß gelangt ahn euer hochfürstlich durchleucht mein underthänigistes bitten, sye geruehen von dero hoffcanzley eine gnädigiste decision und erleuterung geben zu lassen, ob sich die [6] disposition des 10. fahls und dessen exempel auf unßeren gegenwerthigen casum, da des erblassers leibliche geschwüsterete muetter halb noch vorhanden seind, qualificiere, und ihnen die erbschafft ab intestato auf einige weiße benennen thue? Gleichwie nun euer hochfürstlich durchleucht hierdurch vihlen khünfftigen strittigkeiten vorkommen khönden, als geschicht vorderist Gott, dem allmächtigen, ein wohlgefälliges werkh, wie aber die höchste fürstliche gnad, die ich mithin der göttlichen providenz, mich aber zue beharrlichen hochfürstlichen hulden und gnaden unterthänigist empfehle.

Euer hochfürstlich durchleucht

Treu, gehorsambster underthann  
Sebastian Haßler zu Eschen.

[7] [Dorsalvermerk]

Präsentato, 12. Aprilis 1703.

Ahn den durchleuchtigisten fürsten und herren, herren Johann Adam Andreaß, des Heyligen Römischen Reichs fürsten, und regierer deß haußes Liechtenstein von Nickholspurg, in Schließien herzog zue Troppau und Jägerndorff, rittern deß Guldenen Fluss<sup>5</sup>, der römisch kayserlichen mayestät etc. würckhlichen gehaimen rath und cammeren etc.

Meinem gnädigisten fürsten und herren.

Unterthänigistes bitten mein Sebastian Haßlers zue Eschen

---

<sup>5</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.